

Leitfaden für Todesfälle

Ratgeber für Hinterbliebene



Inhalt

- 2 Feststellung des Todes / Anzeigepflicht / Anordnungen
- 3 Bestattung / Erdbestattung oder Kremation
- 4 Wahl des Sarges oder der Urne / Art der Grabstätten
- 5 Aufbahrung / Trauerfeier / Leidmahl / Amtliche Publikation
- 6 Gebühren / Kosten
- 7 Grabmäler / Grabpflege / zu informierende Stellen
- 8 Erbrechtliches
- 9 Kontaktadressen

Feststellung des Todes

Bei einem Todesfall ist unverzüglich der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin oder ein Notfallarzt zu rufen. Er oder sie stellt die Todesbescheinigung zuhänden des Zivilstandsamtes aus. Stirbt jemand im Spital oder in einem Seniorenzentrum, erhalten die Angehörigen eine Kopie der Todesbescheinigung für das Bestattungsbüro der Gemeindeverwaltung (Original geht an das zuständige Zivilstandsamt).

Anzeigepflicht

Stirbt eine Person an ihrem Wohnort, muss der Tod beim örtlichen Bestattungsbüro mit der ärztlichen Todesbescheinigung gemeldet werden. Schweizer Staatsangehörige bringen das Familienbüchlein mit, wenn vorhanden. Ausländische Staatsangehörige müssen Pass, Aufenthaltsbewilligung, Familienbüchlein oder Geburtsschein, Eheschein ev. Scheidungsurteil oder Todesschein des Ehegatten vorlegen.

Stirbt eine Person nicht an ihrem Wohnort, muss der Tod zuerst beim Zivilstandsamt am Sterbeort und dann beim Bestattungsbüro am Wohnort gemeldet werden.

Die Meldung muss in der Regel innert zwei Tagen nach dem Tod erfolgen.

Zur Meldung/Anzeige sind verpflichtet: der/die Ehepartner/in, die Kinder und deren Ehepartner/innen, danach – der Reihe nach – die dem/der Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person, der Vorsteher des Haushalts, in dem sich der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes aufhielt und schliesslich jede Person, die beim Tod anwesend war.

Anordnungen für die Bestattung

Die Art der Bestattung richtet sich nach den Anordnungen der verstorbenen Person (siehe nächste Seite). Liegen keine Anordnungen vor, entscheiden die nächsten Hinterbliebenen, wie die Bestattung erfolgen soll. Ohne schriftliche Anordnung und bestimmende Hinterbliebene entscheidet das Bestattungsbüro.

Bestattung

Im Rahmen des Gesetzes kann jede Person frei bestimmen, wie sie bestattet werden möchte. Wer sich für eine Art der Bestattung entschieden hat, sollte dies in Form eines Bestattungswunsches schriftlich festhalten und die Angehörigen informieren. Der Bestattungswunsch kann beim Bestattungsbüro der Gemeinde Reinach hinterlegt werden.

Bei einer Bestattung stellen sich folgende Fragen:

- Erdbestattung oder Kremation?
- Grab oder Nische? Familien- oder Reihengrab?
- Aufbahrung?
- Trauerfeier? Wie und durch wen soll sie gestaltet werden?
- Ist eine amtliche Publikation des Todesfalls erwünscht?

Wer eine Beisetzung auf einem Friedhof ausserhalb der Wohngemeinde wünscht, muss eine Bewilligung der zuständigen Gemeindeverwaltung vorlegen.

Erfolgt die Beisetzung im Ausland, sind möglicherweise besondere gesetzliche Vorschriften einzuhalten. Die Bestattungsinstitute kennen sich aus und sind gerne behilflich.

Erdbestattung oder Kremation

Die Erdbestattung kann frühestens 48 und sollte in der Regel 96 Stunden nach dem Tod stattfinden.

Die Kremation erfolgt auf dem Friedhof am Hörnli; die Trauerfeier mit anschliessender Beisetzung der Urne wird in der Regel auf einen der darauffolgenden Tage festgesetzt. Es besteht auch die Möglichkeit, die Trauerfeier vor der Kremation mit einer stillen Beisetzung der Urne zu einem späteren Zeitpunkt abzuhalten.

Wahl des Sarges oder der Urne

Der Sarg kann bei einem Bestattungsinstitut ausgewählt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Särge aus massivem Hartholz, Kunststoff oder Metall bzw. mit Kunststoff- oder Metalleinlagen sind nicht zugelassen. Bestehen Zweifel über das Material, kann das Bestattungsbüro eine Expertise verlangen.

Art der Grabstätten

Folgende Grabstätten stehen zur Verfügung:

Grab	mögliche Bestattungen	Belegungszeit
Reihenerdbestattungsgräber	1 Sarg und 1 Urne	20 Jahre
Urnenreihengräber	2 Urnen	20 Jahre
Urnennischen	2 Urnen	20 Jahre
Urnengemeinschaftsgrab	pro Platz 1 Urne	20 Jahre
Kindergräber (bis 12 Jahre)	1 Sarg und 1 Urne oder 2 Urnen	20 Jahre
Kindergemeinschaftsgrab	pro Platz 1 Kindersarg oder 1 Urne	
Familiengräber	4 Särge und 2 Urnen oder 3 Särge und 3 Urnen oder 2 Särge und 4 Urnen oder 1 Sarg und 5 Urnen	50 Jahre
Familienurnengräber	6 Urnen	50 Jahre

Die Familiengräber und Familienurnengräber müssen gekauft werden. Nachträgliche Sargbestattungen in bestehenden Familiengräbern setzen eine Restbelegungszeit von mindestens 20 Jahren, nachträgliche Urnenbeisetzungen – auch in Reihengräbern – eine solche von mindestens 10 Jahren voraus. Ausnahmen bei Urnen sind möglich.

Aufbahrung

Die Verstorbenen können zu jeder Zeit auf den Friedhof überführt werden. Die Angehörigen erhalten auf dem Friedhof Fiechten einen Schlüssel und haben jederzeit freien Zugang zu dem Raum, in dem ihr/e Verstorbene/r aufgebahrt ist. Bitte um vorherige Terminabsprache.

Trauerfeier / Abdankung

Die Gestaltung der Trauerfeier besprechen die Angehörigen mit ihrem Pfarrer oder ihrer Pfarrerin. Für Konfessionslose stellt das Bestattungsbüro Adressen von freien Bestattungsredner/innen zur Verfügung. Wenn nichts anderes gewünscht wird, findet die Trauerfeier in der Kapelle des Friedhofs statt. Organist und Sigrist werden von den Pfarrämtern aufgeboten.

Verschiebungen von bereits festgelegten Bestattungsterminen werden nur aus wichtigen Gründen kostenlos organisiert (z.B. Krankheit, Anreise aus dem Ausland, höhere Gewalt). Bei Verschiebungen aus anderen Gründen wird eine Aufwandgebühr von CHF 100 erhoben.

Leidmahl

Wenn es gewünscht wird, kann der Pfarrer oder die Pfarrerin bzw. der/die Bestattungsredner/in am Ende der Trauerfeier bekanntgeben, wo das Leidmahl stattfindet und wer dazu eingeladen ist.

Amtliche Publikation / Todesanzeige

Ein Todesfall wird in den Mitteilungskästen der Gemeinde Reinach bekanntgegeben. Eine amtliche Publikation erscheint im Wochenblatt, in der Basler Zeitung sowie in der Basellandschaftlichen Zeitung. Auf Wunsch der Angehörigen kann auf das eine oder andere verzichtet werden.

Persönliche Todesanzeigen, Leidzirkulare und spätere Danksagungen müssen die Angehörigen in Auftrag geben. Jedes Bestattungsunternehmen ist auf Wunsch dabei behilflich.

Je nach persönlicher Situation empfiehlt es sich, zu Lebzeiten ein Verzeichnis derjenigen Personen und Institutionen zu erstellen, die im Todesfall zu benachrichtigen sind.

Gebühren / Kosten

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Reinach werden in der Regel in der Gemeinde bestattet.

Die Gemeinde Reinach übernimmt die Kosten bei Einwohnerinnen und Einwohnern für

- die Bestattung auf dem Friedhof
- die Benützung der Kapelle
- die Aufbahrung der Leiche im Aufbahrungsraum während 72 Stunden
- die Grabstätte ausser Familiengräber und Familienurnengräber
- die provisorische Beschriftung der Grabstätte und die Schliessplatte für die Urnennische (ohne Beschriftung)
- die amtliche Bekanntmachung

Kosten, die den Hinterbliebenen entstehen

- der Sarg inkl. Innenauspolsterung und Überführung
- die Garnitur Sterbewäsche (Kissen und Totenhemd)
- die Kremation
- die Urne und gegebenenfalls die Überführung
- die Grabmalkosten (Grabstein)
- die Inschrift Urnennischenplatte
- die Inschrift Gemeinschaftsgrab (fakultativ)
- die Familiengräber und Familienurnengräber
- die Grabunterhaltskosten

Kostentragungspflicht von Hinterbliebenen

Bei Annahme der Erbschaft einer verstorbenen Person ist es so, dass die Erben gemäss Art. 603 Abs. 1 ZGB solidarisch für die Schulden des Erblassers haften, insbesondere auch für dessen Bestattungskosten. Aber auch bei Ausschlagung der Erbschaft müssen Hinterbliebene unter Umständen für die Bestattungskosten ihres Angehörigen/ihrer Angehörigen aufkommen (postmortale Verwandtenunterstützungspflicht gemäss BGE 54 II 90). Dies trifft nach Art. 328 Abs. 1 ZGB auf Verwandte in auf- und absteigender Linie¹ (d.h. Eltern, Kinder, Grosseltern, Enkel usw.) zu.

¹ Die Unterstützungspflicht besteht auch unter Adoptiv- und ausserehelichen Verwandten, nicht dagegen unter Verwandten in der Seitenlinie (Onkel, Tanten, Neffen, Nichten), Verschwägerten, Geschwistern, Stiefkindern und Stiefeltern.

Grabmäler

Alle Grabmäler sind bewilligungspflichtig. Bei Sargbeisetzungen im Familiengrab dürfen stehende Grabmäler sofort, alle übrigen Grabmäler und Grabplatten neun Monate nach der Beisetzung gesetzt werden; bei Urnen kann die Setzung drei Monate nach der Beisetzung erfolgen.

Grabpflege

Die Grabbepflanzung und der Grabunterhalt ist Sache der Hinterbliebenen. Wer sein Grab nicht selber pflegen möchte, kann den Grabunterhalt einschliesslich zwei Saisonanpflanzungen der Gemeinde übertragen. Die Gebühren müssen im Voraus für die ganze Dauer der Grabbelegung bezahlt werden.

Folgende Stellen und Institutionen sind über den Tod zu informieren

Von Amtes wegen informiert wird

- die Einwohnerkontrolle (Stadtbüro)
- die Steuerverwaltung der Wohngemeinde
- das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde
- das Zivilstandsamt der Wohngemeinde
- die Konsularische Vertretung bei Ausländer/innen
- das Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz (Kreiskommando BL)
- die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), wenn die verstorbene Person minderjährige Kinder hinterlässt
- das Erbschaftsamt
- die Landeskirchen

Die Hinterbliebenen informieren

- die AHV-Auszahlungsstelle
- die Pensionskasse
- die Krankenkasse
- die IV-Stelle, auch für Ergänzungsleistungen
- die Versicherungen (auch Autoversicherungen): Bei einfachen Versicherungen per Einschreibebrief; bei Unfall- und Lebensversicherungen mit amtlichem Todesschein, den das Zivilstandsamt des Todesortes ausstellt. Bei Unfalltod ist die Versicherung umgehend telefonisch zu benachrichtigen.
- den Arbeitgeber: Klären Sie mit dem Arbeitgeber Lohnfortzahlungen, SUVA-Leistungen oder Pensionskassen-Ansprüche ab.
- Hausarzt/-ärztin und Zahnarzt/-ärztin
- Telekommunikationsanbieter (Telefon, Mobile, Internet)
- die Post
- Bank/Postfinance
- den Wohnungsvermieter/in
- die Vereine/Institutionen
- die Zeitungs- und Zeitschriftenverlage (Abonnemente)
- die Motorfahrzeugkontrolle (MFK)
- ausserkantonale Steuerbehörden

Um eine Witwen- und oder Waisenrente zu erhalten, verlangen Sie das entsprechende Antragsformular bei der AHV-Ausgleichskasse.

Erbrechtliches

Testamente, Ehe- und Erbverträge können auf der zuständigen Zivilrechtsverwaltung oder bei einem Notar hinterlegt werden.

Nach Erhalt der amtlichen Todesmitteilung lädt das Erbschaftsamt die Erben-gemeinschaft schriftlich zur Inventaraufnahme ein.

Kontaktadressen

Öffentliche Verwaltung

Gemeinde Reinach, Bestattungen

Hauptstrasse 10, 4153 Reinach

Telefon 061 511 60 00

E-Mail bestattungen@reinach-bl.ch

Öffnungszeiten: Montag-Freitag 8-11.30 Uhr

Friedhof Fiechten

Birsigtalstrasse 17, 4153 Reinach

Telefon 061 511 64 24

E-Mail friedhof@reinach-bl.ch

Zivilstandsamt Basel-Landschaft

Kirchgasse 5, 4144 Arlesheim

Telefon 061 552 42 00

E-Mail zivilstandsamt@bl.ch

Oder das zuständige Zivilstandsamt des Sterbeorts



Bestellung amtliche Todesurkunde

(https://forms.bl.ch/form/FMS-BL/SID_Zivilrechtsverwaltung_Todesurkunde/de)

Zivilstandsamt Basel-Stadt: Meldestelle von Todesfällen und Beratung beim Friedhof am Hörnli

Hörnliallee 70, 4125 Riehen

Telefon 061 267 20 00

E-Mail friedhoefe.basel@bs.ch

www.stadtgaertnerei.bs.ch

Montag bis Freitag 9-12 und 13-16 Uhr, Urnenabholung ohne Voranmeldung

Bezirksschreiberei / Erbschaftsamt

Domplatz 9 - 13, 4144 Arlesheim

Telefon 061 552 45 70

E-Mail erbschaftsamt@bl.ch

AHV Ausgleichskasse Basel-Landschaft

Hauptstrasse 109, 4102 Binningen

Telefon 061 425 25 25

E-Mail info@sva-bl.ch

Seniorenzentrum Aumatt

Aumattstrasse 79, 4153 Reinach

Telefon 061 717 15 15

E-Mail info@sz-aumatt.ch

Kirchgemeinden

Römisch-katholische Kirchgemeinde

Pfarramt St. Nikolaus

Kirchgasse 7A, 4153 Reinach

Telefon 061 717 84 44

E-Mail pfarramt@rkk-reinach.ch

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

Bruderholzstrasse 39, 4153 Reinach

Telefon 061 711 44 76

E-Mail sekretariat@refk-reinach.ch

Bestattungsinstitute: siehe Telefonverzeichnis

Persönliche Adressen

Gemeinde Reinach

Hauptstrasse 10
4153 Reinach
Tel. 061 511 60 00
E-Mail info@reinach-bl.ch
www.reinach-bl.ch

Kontakt

Bestattungen
Tel. 061 511 60 00
E-Mail bestattungen@reinach-bl.ch
Mo-Fr 8-11.30 Uhr
Termine ausschliesslich auf
telefonische Voranmeldung

Öffnungszeiten Stadtbüro / Telefonzentrale

Mo-Do 8-11.30 Uhr
Fr 8-14 Uhr durchgehend
Termine nach Vereinbarung ausserhalb der
Öffnungszeiten möglich.

Öffnungszeiten Abteilungen

Termine mit Fachabteilungen sind mit
vorheriger Anmeldung möglich.

Folgen Sie uns:



August 2026

